

Interpellation

2613 Rytz, Bern (GB)

Weitere Unterschriften: 7

Eingereicht am: 07.04.2003

Asbest-Belastung im Kanton Bern: Information und Sanierung dringend

Im August 2002 musste ein Gebäude an der Schwarztorstrasse 59 in Bern wegen hoher Asbestkonzentration grösstenteils geschlossen werden. Das Gebäude stammt aus den 1960er-Jahren. Wie damals üblich wurde im Aussenbereich der Rollladenkästen Asbest verwendet. Erst 1975 wurde die Verwendung von Spritzasbest in der Schweiz verboten und erst seit 1990 wurde (stufenweise) ein generelles Asbestverbot eingeführt (Stoffverordnung). Gemäss SUVA sind schweizweit erst 60 Prozent der bekannten Gebäude und Flächen von Spritzasbest befreit. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Gebäude und Gelände im Kanton Bern noch immer asbestverseucht sind.

Da die durch Asbest verursachten Krankheiten wie Asbestose und Mesotheliom eine sehr lange Latenzzeit haben (10-15 bzw. 20-40 Jahre), werden in den nächsten Jahren hunderte von Personen in der Schweiz an den Folgen einer Asbesteinwirkung erkranken. Die Krankheiten verlaufen v.a. im Fall von Mesotheliom oft tödlich. Zwischen 1988 und 1999 sind gemäss SUVA 435 Personen in der Schweiz an einer Asbestkrankheit gestorben (nur die erfassten Fälle). Die SUVA rechnet damit, dass die Zahl der asbestbedingten Todesfälle zwischen 2010 und 2015 ihren Höhepunkt erreichen wird.

Die erschreckenden Prognosen haben einmal mehr den Blick auf die lange verharmlosten Gefahren von Asbest gelenkt. Es gilt, den betroffenen Personen die grösstmögliche Hilfe zu gewähren und weitere Erkrankungen mit allen Mitteln zu verhindern. Auch der Kanton Bern ist aufgefordert, als Eigentümer/Verwalter von Liegenschaften und als Arbeitnehmer/innen- und Gesundheitsschutzbehörde alles zu unternehmen, um Asbestschädigungen zu verhindern. In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Verfügt der Kanton Bern über einen Kataster mit allen Hoch- und Tiefbauten, die mit Spritzasbest verseucht sind?
2. Aufgrund von welchen Daten und Erhebungen wurde dieser Kataster erstellt (Aktualität der Daten) und welche Gebäude- und Geländearten werden im Kataster erfasst (private und öffentliche Gebäude/Gelände, Industrie und Gewerbe, Wohnhäuser, Mülldeponien usw.)?
3. Verfügen die kantonalen Behörden über Informationen zu anderen asbesthaltigen Materialien ausser Spritzasbest in Gebäuden und Flächen auf Kantonsgebiet?
4. Wie viele Hoch- und Tiefbauten oder Flächen werden im Kanton Bern als akute Gefahrenquellen identifiziert?

5. Besteht analog zu anderen Kantonen ein differenziertes Überwachungs- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan in verschiedenen Etappen, angefangen bei den grössten Gefahrenquellen)?
6. Wie werden Arbeitnehmende, Bewohner/innen und Eigentümer/innen in bzw. von asbestbelasteten Gebäuden über latente und virulente Asbest-Gefahren und das richtige Verhalten zur Vermeidung von Kontaminationen informiert?
7. Falls die betroffenen Personen noch nicht informiert werden: Ist der Kanton Bern bereit, Arbeitnehmende, Bewohner/innen und Eigentümer/innen in bzw. von asbestbelasteten Gebäuden in Zukunft über die möglichen Gefahren aktiv zu informieren und die Öffentlichkeit regelmässig über den Stand der Überwachung und die erfolgten Sanierung zu orientieren?
8. An wen kann sich die Bevölkerung im Kanton Bern bei Asbestverdacht wenden? Welche Hilfestellungen können von seiten der Behörden erwartet werden? Können verdächtige Materialien z.B. in Blumenkästen irgendwo abgeliefert werden oder werden sie abgeholt?
9. Welche Rolle spielen die Gemeinden bei der Erhebung, Überwachung und Sanierung von Asbestgefahren?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung:

Innerhalb der Verwaltung ist das Hochbauamt verantwortlich für die Gebäude, die im Besitz des Kantons Bern sind. Es handelt sich um ca. 2'000 Gebäude, mehr als die Hälfte sind vor 1950 erstellt worden. Etwa 20 % der kantonalen Gebäude sind in der Zeitperiode von 1950 bis 1975, als Spritzasbest zur Schalldämmung verwendet wurde, entstanden.

Als die Gefährdung durch Asbestprodukte bekannt wurde, hat das kantonale Hochbauamt zwischen 1985 und 1990 systematisch alle kantonalen Gebäude auf mögliche Risiken untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass nur in wenigen Fällen dringender Sanierungsbedarf bestand. Diese Massnahmen wurden durch Spezialfirmen anschliessend ausgeführt. Ferner hat das seinerzeitige Raumplanungsamt alle im Inventar enthaltenen Schulbauten durch einen externen Experten untersuchen lassen. Im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion ist anschliessend ein Sanierungskonzept erarbeitet, umgesetzt und überwacht worden.

Im Anhang 3.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe ist die Verwendung, Abgabe und Einfuhr von asbesthaltigen Erzeugnissen und Gegenständen geregelt. Das Kantonale Laboratorium ist im Sinne von Art. 43 des Umweltschutzgesetzes Fachstelle für den Vollzug der Stoffverordnung. Es überwacht gemäss Art. 7 der kantonalen Stoffverordnung die Einhaltung der im erwähnten Anhang enthaltenen Bestimmungen.

Fragenbeantwortung:

1. Das damalige Bundesamt für Umweltschutz (BUS) führte um 1984 eine Erhebung durch. Das Verzeichnis von Gebäuden mit asbesthaltigen Spritzbelägen im ganzen Kantonsgebiet datiert vom 21. März 1985. Ein weitergehender Kataster ist nicht vorhanden.
2. Die Erhebung erfolgte aufgrund von Belegen der drei grössten Firmen, die Spritzasbestarbeiten ausführten. Erfasst wurden Ausführungsjahr, eingesetztes Material, Menge, Asbestgehalt, Zugänglichkeit, Gebäudenutzung.

3. Ausser Spritzasbest wurden im Bauwesen häufig auch asbesthaltige Faserzementplatten, Isolierplatten sowie Wand- und Bodenbeläge (Novilon®) verwendet. Die Gefährdung durch Faserzementplatten, Isolierplatten sowie Wand- und Bodenbeläge ist jedoch geringer als beim Spritzasbest, da die Asbestfasern in der Regel gut gebunden sind. Die Gefährdung besteht nur bei Montage- bzw. Demontearbeiten, das heisst im Falle der Bearbeitung dieser Produkte oder wenn diese Produkte durch mechanische Beanspruchung oder Korrosion schadhafte Stellen aufweisen. Eine erhebliche Gefährdung stellt heute die unsachgemässe, z.T. von Heimwerkern ausgeführte Entfernung der zwischen 1970 und 1982 häufig eingebauten, asbesthaltigen Wand- und Bodenbeläge dar.

Gemäss Anhang 3.3. der Stoffverordnung sind am 1. Januar 1995 die meisten Übergangsfristen zur Verwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen und Gegenständen abgelaufen. Das Kantonale Laboratorium führte deshalb 1996 eine Marktkontrolle durch, in welcher 54 im Handel erhältliche Dichtungen von Motorfahrzeugen, Brems- und Kuppelungsbeläge, Stoffe für den Sanitär- und Heizungsbereich, Abwasserfilter sowie Glühstrümpfe für Gaslampen untersucht wurden. Dabei mussten nur zwei Gegenstände beanstandet und aus dem Verkehr gezogen werden. Auf Grund dieses befriedigenden Ergebnisses wurden seither keine weiteren Marktkontrollen durchgeführt.

4. Das in Ziffer 1 erwähnte Inventar enthielt total 404 Gebäude, davon vier im Eigentum des Kantons. Es waren etliche Mehrfachnennungen sowie nicht identifizierbare Objekte enthalten. Zwei der aufgeführten Objekte lagen nicht im Kanton Bern. Unter Berücksichtigung der Mehrfachnennungen und der nicht im Kanton Bern situierten Objekte enthielt das Inventar insgesamt 321 Bauten mit einer vermuteten Spritzasbestfläche von ca. 185'000 m² in 92 Gemeinden. Das Inventar führte sowohl öffentliche Bauten als auch Bauten privater Eigentümer auf. Im Kanton Bern wurde eine Koordinationsstelle Asbest geschaffen, die vom kantonalen Bauinspektor (JGK, Amt für Gemeinden und Raumordnung) geleitet wurde. Ihr wurde die Aufgabe übertragen, die Sanierung der öffentlichen Bauten im Kanton zu veranlassen. Die inventarisierten Staatsbauten, die Schulanlagen, Kirchen, Heime und Spitäler wurden durch externe Fachexperten einer detaillierten Prüfung unterzogen. In 58 Fällen sind Spritzputze mit Asbestgehalt mit einer Gesamtfläche von ca. 61'000 m² vorgefunden worden. Sämtlich dieser Bauten sind im Laufe der Jahre saniert worden. Ausgenommen sind Bauten, in denen asbesthaltige Bauteile oder Materialien derart abgedeckt und versiegelt waren, dass keine Asbestfasern in die Raumluft gelangen konnten.
5. Das Inventar enthält wie unter Ziffer 4 ausgeführt Bauten mit einer vermuteten Fläche von 185'000 m², davon vier kantonale Gebäude, deren Sanierung erfolgt ist. Alle Gemeinden, die im Inventar der vermuteten spritzasbesthaltigen Bauten aufgeführt waren, haben im Mai 1986 den sie betreffenden Inventarauszug erhalten, zusammen mit einem Asbestdossier, welches Angaben enthielt über den Werkstoff Asbest, seine Verwendung am Bau und das damit verbundene Risiko. Ferner enthielt das Dossier Angaben über die wichtigsten Sanierungsverfahren, die Sanierungspflicht, über die notwendige Sanierungsbegleitung sowie Hinweise über die mit den Sanierungsunternehmen abzuschliessenden Verträge. Die Gemeinden sind verpflichtet worden, die einzelnen Gebäudeeigentümer über das mögliche Vorhandensein von Spritzasbest in ihrem Gebäude zu orientieren mit dem Hinweis auf die gesetzliche Pflicht zur Sanierung. Sie sind ferner verpflichtet worden, für die notwendigen Sanierungen Fristen zu setzen und die Sanierungen zu überwachen. Über den aktuellen Stand der Sanierungen liegen keine Informationen vor.
6. Fachpresse und Bauindustrie haben seit Bekannt werden der Asbestproblematik umfassend über die Gefahren, Massnahmen gegen Asbestgefährdung und das Vorgehen bei Sanierungsarbeiten orientiert.

Bei Sanierungsarbeiten von asbesthaltigen Materialien sind die Vorschriften der SUVA-Richtlinie Nr. 6503 einzuhalten. Ziffer 4.1 dieser Richtlinie verlangt eine Meldepflicht an die SUVA.

Das Bundesamt für Gesundheit hat am 13. Mai 2003 in einer Medienmitteilung auf die Asbestproblematik hingewiesen und zugleich die Broschüre „Asbest im Haus“ und das Informationsblatt „Asbestverdacht: Hände weg! Fragen Sie den Asbestfachmann“ herausgegeben. In beiden Publikationen ist das Kantonale Laboratorium als Anlaufstelle für Asbestfragen im Kanton Bern aufgeführt.

7. Für das Thema Asbest besteht seit langem eine gesamtschweizerische, kompetente Stelle, nämlich die SUVA. Bei ihr sind umfassende Informationen erhältlich. Zudem ist durch die Presse, die Fachpresse und die Bauindustrie genügend über die Problematik rund um die Verwendung von asbesthaltigem Material informiert worden. Auf Grund der Informationskampagne des Bundesamtes für Gesundheit vom Mai dieses Jahres erübrigen sich zurzeit zusätzliche Aktivitäten seitens des Kantons.
8. Wie bereits erwähnt ist das Kantonale Laboratorium Anlaufstelle für Asbestfragen. Zahlreiche Anfragen zum Vorgehen bei Asbestverdacht, bei Sanierungen und zur Entsorgung wurden in den vergangenen Jahren beantwortet. Zudem bietet das Kantonale Laboratorium Privatpersonen die Möglichkeit, gegen Entgelt Asbest-Verdachtsproben analysieren zu lassen. Seit 1994 wurden so 198 Bodenbeläge, 132 Isolations- und Brandschutzmaterialien sowie elf Faserzementprodukte auf ihren Asbestgehalt hin untersucht. Von diesen 341 Proben konnten in 149 Proben gesundheitsschädliche Asbestfasern nachgewiesen werden. Die von der Interpellantin erwähnte Asbestgefährdung im Gebäude an der Schwarztorstrasse 59 wurde ebenfalls auf Grund einer am Kantonalen Laboratorium untersuchten Probe entdeckt. Wird in einer Probe Asbest festgestellt, informiert das Kantonale Laboratorium die Betroffenen über das weitere Vorgehen.

Für Informationen und Auskünfte sind die folgenden Stellen zuständig:

- SUVA
- beco (Berner Wirtschaft, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz)
- Die Gemeinden für Auskünfte über die Entsorgung von asbesthaltigen Blumenkästen und dergleichen.

9. Wie schon in Ziffer 5 dargelegt, sind die Gemeinden verpflichtet worden, die Gebäudeeigentümer in Bauten mit Verdacht auf asbesthaltiges Material zu orientieren sowie Fristen für die Sanierung festzulegen. Die Überwachung der Sanierungsarbeiten obliegt ebenfalls den Gemeinden.

An den Grossen Rat